

## TOP 11 E – NEUFASSUNG DER ORDNUNG ZUR BESETZUNG UND EVALUATION VON TENURE-TRACK PROFESSUREN

Unterlage für die 152. Sitzung des Senats der Leuphana Universität Lüneburg (6. Sitzung im Sommersemester 2020) am 15. Juli 2020.

Drucksache-Nr.: 752e/152/6 SoSe 2020

Ausgabedatum: 10. Juli 2020

### Sachstand

Aus der Bewilligung von drei Tenure-Track-Professuren im Rahmen des Bund-Länder-Programms zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses (Tenure-Track-Programm) ergeben sich Verpflichtungen in Bezug auf die Durchführung von Berufungs- und Evaluierungsverfahren von Tenure-Track-Professuren, die eine Anpassung der Ordnung zur Besetzung und Evaluation von Tenure-Track-Professuren als Rechtsgrundlage an der Leuphana erfordern. Im Sinne der im Bund-Länder-Programm formulierten hohen Ansprüche an die Qualitätssicherung des Tenure-Evaluierungsverfahrens zählen dazu insbesondere die Definition von klaren und verbindlichen Kriterien für die Tenure-Evaluierung spätestens bei der Berufung auf die Tenure-Track-Professur sowie die Etablierung eines fakultätsübergreifenden Gremiums mit weitgehenden Befugnissen bei Durchführung der Evaluierung und Entscheidung über das Evaluierungsergebnis.

Der beigefügte Entwurf einer Neufassung der Ordnung zur Besetzung und Evaluation von Tenure-Track-Professuren sieht zur Erfüllung dieser Auflagen die Einrichtung einer ständigen, fakultätsübergreifenden Tenure-Kommission vor, die anhand der zur Berufung definierten Kriterien die Tenure-Evaluation durchführt. Übergeordnetes Ziel ist dabei entsprechend der Zielsetzung des Bund-Länder-Programms die Förderung eines Kulturwandels durch die Etablierung eines transparenten und einheitlichen Evaluierungsverfahrens, das frei und unabhängig von Interessen- und Loyalitätskonflikten ist und ein hohes Maß an Transparenz und Planbarkeit für die Stelleninhaber\*innen gewährleistet.

### Beschlussvorschlag

Der Senat beschließt gem. § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG die Ordnung zur Besetzung und Evaluation von Tenure-Track-Professuren gem. Anlage 2 zur Drs.-Nr. 752e/152/6 SoSe 2020.

### Anlagen

1. Übersicht der wesentlichen Anpassungen in der Ordnung zur Besetzung und Evaluation von Tenure-Track-Professuren
2. Entwurf der Neufassung der Ordnung zur Besetzung und Evaluation von Tenure-Track-Professuren



# Übersicht der wesentlichen Anpassungen in der Ordnung zur Besetzung und Evaluation von Tenure-Track-Professuren

vom: 8. Juli 2020

von: Berufungsmanagement

an: Senat

## Entwurf vom 8. Juli 2020

Grün: Anpassungen/Ergänzungen im Vergleich zur aktuellen Tenure-Track-Ordnung, die über sprachliche und redaktionelle Anpassungen hinausgehen

Ordnung zur Besetzung und Evaluation von Tenure-Track-Professuren	Anmerkungen/Hinweise
<p><b>Präambel</b></p> <p>Eine Juniorprofessorin oder ein Juniorprofessor und eine Professorin oder ein Professor auf Zeit kann unter Ausschreibungsverzicht auf eine Professur auf Lebenszeit berufen werden, wenn der Übergang auf eine dauerhafte Professur unter dem Vorbehalt einer positiven Evaluierung in Aussicht gestellt worden war (Tenure-Track-Professur). Ziel dieses Verfahrens ist es, exzellente Nachwuchswissenschaftlerinnen und –wissenschaftler in einer frühen Karrierephase auf eine dauerhafte Professur zu berufen und an die Leuphana Universität Lüneburg zu binden. Zur Förderung der Geschlechtergerechtigkeit im Wissenschaftssystem wird auf aktive Rekrutierung von Wissenschaftlerinnen für Tenure-Track-Professuren gesetzt. Den Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftlern stehen an der Leuphana im Rahmen der akademischen Personalentwicklung Weiterbildungs- und Beratungsmöglichkeiten zur Verfügung. Tenure-Track-Professuren beinhalten im ersten Schritt die Besetzung einer Juniorprofessur mit Tenure Track oder einer Professur auf Zeit mit Tenure Track. Im zweiten Schritt erfolgt die Besetzung einer dauerhaften Professur nach einer erfolgreichen, qualitätsgesicherten Evaluierung. Tenure-Track-Professuren stehen nicht unter Stellenvorbehalt, d. h. die Verstetigung auf eine dauerhafte Professur hängt allein von der positiven Tenure-Evaluation ab.</p>	Neuformulierung zur Verbesserung der Darstellung der beabsichtigten Verankerung der TT-Professur und des damit verbundenen Evaluationsverfahrens neben dem herkömmlichen Berufungsverfahren als eigenständigem Karriereweg.



<p>Der Senat der Leuphana Universität Lüneburg hat die nachstehende Ordnung zur Besetzung und Evaluation von Tenure-Track-Professuren (Tenure-Track-Ordnung) am beschlossen. Die vorliegende Ordnung ersetzt die in der Leuphana Gazette Nr. 56/18 am 21. Dezember 2018 bekannt gemachte Ordnung zur Besetzung und Evaluation von Tenure-Track-Professuren.</p>	
<p>§ 1 Geltungsbereich</p> <p>1Diese Ordnung gilt für</p> <p>a) Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren der Besoldungsgruppe W1, denen die Berufung auf eine dauerhafte Professur der Besoldungsgruppe W2/W3 in Aussicht gestellt wird (Juniorprofessur mit Tenure Track)</p> <p>b) Professorinnen und Professoren auf Zeit der Besoldungsgruppe W2 befristet, denen die Berufung auf eine dauerhafte Professur der Besoldungsgruppe W2/W3 in Aussicht gestellt wird (Professur mit Tenure Track)</p> <p>c) Professorinnen und Professoren auf Zeit der Besoldungsgruppe W3 befristet, denen die Berufung auf eine dauerhafte Professur der Besoldungsgruppe W3 in Aussicht gestellt wird (Professur mit Tenure Track).</p> <p>2Sie regelt die Durchführung des Tenure-Track-Verfahrens, in dessen Rahmen Entscheidungen über die Besetzung einer so in Aussicht gestellten dauerhaften Professur herbeigeführt werden.</p>	<p>Erweiterung des Anwendungsbereichs von Tenure Track über Juniorprofessuren hinaus als Maßnahme zur Verankerung dieses Karrierewegs.</p>
<p>§ 2 Ausschreibung von Tenure-Track-Professuren</p> <p>(1) Tenure-Track-Professuren sind öffentlich in deutscher und englischer Sprache sowie in geeigneter Form in einschlägigen nationalen und internationalen Medien auszuschreiben.</p> <p>(2) 1Die Ausschreibung beinhaltet den ausdrücklichen Hinweis, dass der Übergang auf eine dauerhafte Professur im Fall der positiven Evaluation (Tenure-Evaluation) verbindlich zugesagt wird und nicht unter Stellenvorbehalt steht. 2Die in § 8 definierten und für die dauerhafte Professur spezifizierten Kriterien, die als Maßstab für die Leistungsbewertung bei der Evaluation dienen, sind mit der Profilierung, spätestens aber bei der Berufung auf die Tenure-Track-Professur zu benennen. 3Für die Verstetigung der in Aussicht gestellten Professur im Rahmen des Tenure-Track-Verfahrens erfolgt keine erneute Ausschreibung.</p> <p>(3) 1Juniorprofessuren oder Professuren können mit Tenure Track ausgeschrieben werden, wenn gemäß Besetzungsplanung eine dauerhafte Professur hinterlegt werden kann. 2Zudem ist sicherzustellen, dass die Fakultät, der die Juniorprofessur oder Professur zugeordnet ist, dauerhaft eine ausreichende Zahl von Stellen für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie Professorinnen und Professoren vorhalten kann, ein ent-</p>	<p>Verbesserung der Darstellung zur Anforderung, TT-Professuren international und mit dem Hinweis auszuschreiben, dass Verstetigung der Professur allein unter dem Vorbehalt einer positiven Evaluation steht.</p>



<p>sprechendes Zielprofil für die spätere Berufung auf eine dauerhafte Professur vorliegt, welches im Einklang mit den strategischen, in der Entwicklungsplanung der Hochschule ausgewiesenen Zielen steht.</p> <p>(4) Die Gewährung des Tenure Tracks kann gemäß § 26 Abs. 5 Satz 5 NHG in der Regel nur dann erfolgen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber nach der Promotion die Hochschule gewechselt hatte oder mindestens zwei Jahre außerhalb der Leuphana Universität Lüneburg wissenschaftlich tätig war.</p>	
<p>§ 3 Berufung und Zwischenevaluation bei Tenure-Track-Professuren</p> <p>(1) Soweit sich aus dieser Ordnung keine anderen Regelungen ergeben gilt für die Besetzung von Tenure-Track-Professuren die Berufungsordnung für die Berufung von Professorinnen und Professoren sowie für die Bestellung von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren der Leuphana Universität Lüneburg (BO) in ihrer jeweils geltenden Fassung.</p> <p>(2) Für das Berufungsverfahren einer Tenure-Track-Professur wird eine große Berufungskommission nach § 4 Abs. 2 BO gebildet. Abweichend von § 7 Abs. 7 Satz 8 BO kann auf die Einholung von Gutachten nicht verzichtet werden. Es sind international ausgewiesene Gutachterinnen und Gutachter und, wenn dies vom fachlichen Profil der Professur her geboten erscheint, ausländische Gutachterinnen und Gutachter am Berufungsverfahren zu beteiligen.</p> <p>(3) Die Zwischenevaluation von Juniorprofessuren mit Tenure Track wird gemäß der Richtlinie für die Zwischenevaluation von Juniorprofessuren der Leuphana Universität Lüneburg in der jeweils geltenden Fassung und unter Berücksichtigung der spezifizierten Evaluationskriterien durchgeführt.</p>	<p>Anforderung aus Bund-Länder-Programm: Beteiligung international ausgewiesener Gutachter*innen und ggf. ausländischer Gutachter*innen bereits im Berufungsverfahren.</p> <p>Anforderung aus Bund-Länder-Programm: Evaluierung hat auf Grundlage von bei Berufung klar definierten und transparenten Kriterien zu erfolgen.</p>
<p>§ 4 Nachträgliche Gewährung eines Tenure Tracks sowie Berufung auf eine Professur unter Ausschreibungsverzicht</p> <p>Zur Rufabwehr kann für eine Juniorprofessur</p> <p>a) nachträglich ein Tenure Track gewährt werden, der eine Berufung auf eine dauerhafte Professur der Besoldungsgruppe W 2 oder W 3 vorbehaltlich der positiven Tenure-Evaluation unter Ausschreibungsverzicht gewährleistet. Im Zuge dessen kann der Fakultätsrat der zuständigen Fakultät ein entsprechendes Zielprofil für die dauerhafte Professur beschließen.</p> <p>b) eine Berufung auf eine dauerhafte Professur oder Professur auf Zeit unter Ausschreibungsverzicht durchgeführt werden, ohne dass die Einleitung eines Tenure-Track-Verfahrens erfolgt, wenn die Voraussetzungen des § 25 Abs. 1 NHG vorliegen. Die Berufung erfolgt gemäß § 26 Abs. 1 Satz 4 NHG.</p>	
<p>§ 5 Tenure-Kommission</p>	



<p>(1) 1An der Leuphana Universität Lüneburg wird eine Tenure-Kommision mit ständigen und wechselnden Mitgliedern eingerichtet, die für die Tenure-Evaluationen von Tenure-Track-Professuren zuständig ist. 2Die Tenure-Kommision wirkt fakultätsübergreifend und gewährleistet ein auf vergleichbaren Standards beruhendes qualitätsgesichertes Verfahren zur Evaluation der Leistungen im Rahmen von Tenure-Track-Professuren.</p> <p>(2) 1Als ständige Mitglieder gehören der Tenure-Kommision an:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) zwei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und –lehrer, bei denen es sich um international ausgewiesene Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler handeln soll,</li><li>b) zwei externe, international ausgewiesene Universitätsprofessorinnen oder –professoren,</li><li>c) zwei Mitglieder aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,</li><li>d) zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden,</li><li>e) zwei Mitglieder aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung (beratend und ohne Stimmrecht).</li></ul> <p>2Zusätzlich gehören der Tenure-Kommision nach Fach- und Fakultätsbezug wechselnd bei jedem Evaluationsverfahren als weitere stimmberechtigte Mitglieder an:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>f) zwei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und -lehrer mit fachlichem Bezug zur dauerhaften Professur.</li></ul> <p>3Für jede Mitgliedergruppe werden Vertreterinnen und Vertreter für den Fall der Verhinderung von Mitgliedern bestimmt. 4Mindestens 40 vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder sollen Frauen sein und die Hälfte davon soll der Gruppe der Hochschullehrerinnen und -lehrer angehören; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Gleichstellungsbeauftragten. 5Der Senat richtet die Tenure-Kommision im Einvernehmen mit dem Präsidium ein; wobei die ständigen Mitglieder und ihre Vertreterinnen und Vertreter aus der Gruppe der Studierenden für eine Amtszeit von einem Jahr und aus den übrigen Statusgruppen für eine Amtszeit von zwei Jahren eingesetzt werden. 6Die Amtszeit kann einmal verlängert werden. 7Ein laufendes Tenure-Verfahren wird von einem Mitgliederwechsel innerhalb der Tenure-Kommision nicht berührt. 8Die wechselnden stimmberechtigten Mitglieder werden vom Fakultätsrat der zuständigen Fakultät im Einvernehmen mit dem Präsidium für die Dauer des jeweiligen Evaluationsverfahrens berufen.</p> <p>(3) 1Den Vorsitz der Tenure-Kommision führt die zuständige Vizepräsidentin oder der zuständige Vizepräsident ohne Stimmrecht. 2Bei Verhinderung wird sie oder er von einem anderen Präsidiumsmitglied vertreten. 3Die oder der Vorsitzende koordiniert die Arbeit der Tenure-Kommision und berichtet dem Präsidium und dem Senat über alle relevanten Schritte des Verfahrens in dem Abschlussbericht und informiert das Präsidium im</p>	Anforderung aus Bund-Länder-Programm: Evaluierungsverfahren soll frei und unabhängig von Interessens- und Loyalitätskonflikten erfolgen; daher nicht ausschließlich auf Ebene der Fakultäten, sondern Etablierung fakultätsübergreifender Gremien mit weitgehenden Befugnissen bei Durchführung der Evaluierung und Entscheidung über Evaluierungsergebnis.
--	---



<p>Fall kritischer Verfahrensaspekte unverzüglich. <b>4Zur Unterstützung kann die Tenure-Kommission bzw. der oder die Vorsitzende auf das Berufungsmanagement zugreifen.</b></p> <p>(4) 1Als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht gehören der Tenure-Kommission an:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) die Dekanin oder der Dekan der Fakultät, der fachlich zuständigen Fakultät,</li><li>b) die Gleichstellungsbeauftragte, <b>die zu den Sitzungen wie ein Mitglied zu laden ist und mit Antrags- und Rederecht teilnehmen kann,</b></li><li>c) die oder der Berufsbeauftragte (Berufsmanagement) und</li><li>d) die Vertrauensperson der Schwerbehinderten, wenn Belange von schwerbehinderten oder ihnen gleichgestellten Menschen betroffen sind.</li></ul> <p>(5) <b>Personen, die z. B. als Mentorinnen oder Mentoren unterstützende Rollen übernehmen oder in einem engen Beratungsverhältnis zur Kandidatin oder zum Kandidaten stehen, dürfen weder als stimmberechtigtes noch als beratendes Mitglied in das Evaluationsverfahren eingebunden werden.</b></p> <p>(6) 1Die Tenure-Kommission tritt grundsätzlich zeitnah zu anstehenden Evaluierungen zusammen und berücksichtigt dabei auch die Fristen für sich anschließende Senatssitzungen. 2Sie entscheidet in der Regel im Rahmen von zwei Sitzungen. 3Unter Beachtung der gesetzlichen und internen Vorgaben des Datenschutzes kann die Kommission unter Nutzung von <b>Kommunikationsmedien tagen.</b></p> <p>(7) 1Die Kommission tagt nicht öffentlich. 2Alle Beteiligten sind zur Vertraulichkeit verpflichtet, insbesondere der Kandidatin oder dem Kandidaten gegenüber. 3Auch die Namen der Gutachterinnen und Gutachter sind vertraulich. <b>4Es gelten die gesetzlichen und vom Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg konkretisierten Ausschluss- und Befangenheitskriterien.</b></p> <p>(8) Soweit sich aus dieser Ordnung keine anderen Regelungen ergeben, gilt die Geschäftsordnung des Senats (GeschO des Senats); ergänzend finden die entsprechenden Regelungen der Berufsordnung (BO) Anwendung.</p>	<p>Anforderung aus Bund-Länder-Programm: Keine Einbindung von Mentor*innen in die Evaluation. <b>Neu:</b> Begriff definiert.</p>
<p><b>§ 6 Evaluationsverfahren</b></p> <p>(1) 1Das Tenure-Verfahren wird spätestens 12 Monate vor Ablauf der Befristung der Tenure-Track-Professur auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten eingeleitet. 2Der Antrag ist an die Dekanin oder den Dekan der Fakultät zu richten, der die Professur fachlich zugeordnet ist. <b>3Mit dem Antrag sollen folgende Unterlagen eingereicht werden:</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>- ein von der Kandidatin oder dem Kandidaten grundsätzlich in englischer Sprache erstellter Selbstbericht, in dem die Leistungen in Forschung, Lehre, Transfer und weiteren Aufgabenfeldern unter Bezugnahme auf das Zielprofil und ggf. auf die in der Berufungsvereinbarung spezifizierten Evaluationskriterien dargestellt werden;</li></ul>	<p>Transparentere Darstellung der von Kandidat*innen einzureichenden Unterlagen.</p>



<ul style="list-style-type: none"><li>- Lebenslauf;</li><li>- Publikationsliste;</li><li>- Übersicht über eingeworbene und beantragte Drittmittel;</li><li>- drei Themenvorschläge für einen im Rahmen der Tenure-Evaluation zu haltenden wissenschaftlichen Vortrag, deren Themen sich hinreichend voneinander unterscheiden und das Profil und die Perspektive der zukünftigen Professur berücksichtigen müssen.</li></ul> <p>4Die Dekanin oder der Dekan leitet den Antrag mit den eingereichten Unterlagen unverzüglich an den oder die Vorsitzende der Tenure-Kommission weiter.</p> <p>(2) 1Die oder der Vorsitzende gibt der zuständigen Studiendekanin oder dem zuständigen Studiendekan die Möglichkeit, eine schriftliche Stellungnahme zur Bewertung der Lehrleistungen abzugeben. 2Darüber hinaus kann die Dekanin oder der Dekan eine eigene schriftliche Stellungnahme zu den Leistungen der Professorin oder des Professors in Forschung, Lehre, Transfer und weiteren Aufgabenfeldern und unter Bezugnahme auf die spezifizierten Evaluationskriterien einreichen. 3Der Fakultätsrat der zuständigen Fakultät schlägt eine ausreichende Anzahl geeigneter Gutachterinnen und Gutachter vor; in der Regel mindestens sechs. 4Die Tenure-Kommission holt aus diesem Kreis mindestens drei Fachgutachten von externen, international ausgewiesenen Gutachterinnen und Gutachtern und, wenn dies vom fachlichen Profil der Professur her geboten erscheint, ausländischen Gutachterinnen und Gutachtern ein. 5Gegenstand der Begutachtung ist die Beurteilung der Leistungen der Kandidatin oder des Kandidaten in Bezug auf die spezifizierten Evaluationskriterien und der Eignung für das Zielprofil der in Aussicht gestellten Professur. 6Dazu werden den Gutachterinnen und Gutachtern der Selbstbericht mit allen von der Kandidatin oder dem Kandidaten eingereichten Unterlagen, das Zielprofil, diese Tenure-Track-Ordnung sowie die gesetzlichen und vom Präsidium konkretisierten Ausschluss- und Befangheitskriterien zur Verfügung gestellt.</p> <p>(3) 1Die Tenure-Kommission lädt die Kandidatin oder den Kandidaten zu einem hochschulöffentlichen Vortrag und zu einer nicht öffentlichen Aussprache mit der Tenure-Kommission ein. 2Das Thema des Vortrags wird von der Tenure-Kommission aus den drei von der Kandidatin oder dem Kandidaten eingereichten Themen ausgewählt.</p> <p>(4) 1Auf Grundlage der im Rahmen der gemäß Absätze 1 bis 3 gewonnenen Erkenntnisse erarbeitet die Tenure-Kommission einen begründeten Entscheidungsvorschlag, in dem die von der Kandidatin oder dem Kandidaten erbrachten Leistungen anhand der in § 8 definierten und mit der Profilierung oder spätestens bei Berufung auf die Tenure-Track-Professur spezifizierten Evaluationskriterien bewertet werden und eine Empfehlung abgegeben wird, ob die Kandidatin oder der Kandidat auf die dauerhafte Professur berufen werden soll. 2Dabei sind die Voraussetzungen des § 25 Abs. 1</p>	<p>Anpassung des Verfahrens aufgrund Durchführung der Evaluation durch fakultätsübergreifendes Gremium.</p> <p>Erhöhung der externen Fachgutachten von zwei auf drei. Anforderungen aus Bund-Länder-Programm: Beteiligung international ausgewiesener Gutachter*innen und ggf. ausländischer Gutachter*innen. Evaluierung hat auf Grundlage von bei Berufung klar definierten und transparenten Kriterien zu erfolgen.</p>
---	--



<p>NHG zu berücksichtigen. 3Leistungen oder Umstände, die erst nach Einreichung des Selbstberichts bekannt werden, können bis zu diesem Zeitpunkt berücksichtigt werden. 4Die oder der Vorsitzende verfasst einen schriftlichen Abschlussbericht zum Verfahren und zum Entscheidungsvorschlag der Tenure-Kommission.</p> <p>(5) 1Der Entscheidungsvorschlag der Tenure-Kommission soll spätestens sechs Monate vor Ende des Befristungszeitraumes der Tenure-Track-Professur vorliegen. 2Die Tenure-Kommission übermittelt einen Abschlussbericht inklusive des Entscheidungsvorschlags zur Evaluierung dem Fakultätsrat der zuständigen Fakultät.</p>	
<p><b>§ 7 Evaluationsentscheidung; Berufung</b></p> <p>(1) Das Evaluationsergebnis der Tenure-Kommission ist für die Universitätsgremien inhaltlich maßgebend.</p> <p>(2) 1Die von der Kandidatin oder dem Kandidaten eingereichten Unterlagen (§ 6 Abs. 1), die Gutachten, die Stellungnahmen der Studiendekanin oder des Studiendekans und der Dekanin oder des Dekans sowie der Abschlussbericht der Tenure-Kommission werden dem zuständigen Dekanat übermittelt. 2Die Dekanin oder der Dekan holt Stellungnahmen der Gleichstellungsbeauftragten und ggf. der Vertrauensperson der Schwerbehinderten ein, die bei der Beschlussfassung zu berücksichtigen sind.</p> <p>(3) 1Die Evaluationsentscheidung der Tenure-Kommission ist dem zuständigen Fakultätsrat zur Beschlussfassung in der nächstmöglichen nicht-öffentlichen Sitzung vorzulegen; die in Absatz 2 aufgeführten Unterlagen werden dem Fakultätsrat zur Einsicht zugänglich gemacht. 2Gegebenenfalls ist eine außerordentliche Fakultätsratssitzung einzuberufen.</p> <p>(4) 1Die oder der Vorsitzende der Tenure-Kommission nimmt an den Beratungen des Fakultätsrats teil. 2Die übrigen Mitglieder der Tenure-Kommission können an den Beratungen des Fakultätsrates teilnehmen.</p> <p>(5) 1Bei der Beschlussfassung über die Tenure-Evaluation sind von den Mitgliedern des Fakultätsrates die Gruppe der Hochschullehrerinnen und -lehrer, der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Studierenden stimmberechtigt (§ 5 Abs. 3 Satz 4 GeschO des Senats). 2§ 5 Abs. 3 der GeschO des Senats gilt entsprechend.</p> <p>(6) 1Der Fakultätsrat soll seine Beschlussfassung dem Präsidium mit der vollständigen Dokumentation spätestens vier Wochen nach Beschlussfassung vorlegen. 2Stimmt der Fakultätsrat der Evaluationsentscheidung nicht zu, weist die Dekanin oder Dekan sie an die Tenure-Kommission zur Überarbeitung zurück und informiert das Präsidium. 3Die Evaluationsentscheidung soll vom Präsidium zurückverwiesen werden, wenn die hauptberufliche Gleichstellungsbeauftragte der Universität eine Verletzung des Gleichstellungsauftrags geltend macht; § 42 Abs. 4 Satz 3 NHG gilt entsprechend.</p>	<p>Anforderung aus Bund-Länder-Programm: Befugnis weiterer verfahrensbeteiligter Universitätsgremien und –organe hat sich auf Rechtsaufsicht zu beschränken, daher Anregung einer positivrechtlichen Regelung der Bindung an das Evaluierungsergebnis.</p> <p>Absatz 6 Satz 2: Recht des FKR zur Rückverweisung an die Kommission, wie in Berufungsordnung geregelt, aber wegen Absatz 1 auf Rechtsaufsicht beschränkt.</p>



<p>(7) 1Der Senat nimmt zur Evaluationsentscheidung Stellung. 2Die Stellungnahme des Senats wird in seiner nächstmöglichen Sitzung eingeholt. 3Zu der Senatssitzung werden sowohl die oder der Vorsitzende der Tenure- Kommission als auch die Dekanin oder der Dekan der betroffenen Fakultät eingeladen. 4Der Senat kann die Evaluationsentscheidung einmal zurückverweisen.</p> <p>(8) 1Das Präsidium entscheidet über die Tenure-Evaluation abschließend. 2Vor einer negativen Entscheidung ist die Kandidatin oder der Kandidat durch das Präsidium schriftlich oder mündlich anzuhören. 3Im Falle der positiv beschiedenen Tenure-Evaluation entscheidet das Präsidium über die Ruferteilung auf die nachfolgende Professur im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat. 4Im Falle einer negativ beschiedenen Tenure-Evaluation erteilt die Präsidentin oder der Präsident der Kandidatin oder dem Kandidaten einen schriftlichen Bescheid.</p> <p>(9) Im Falle einer Ruferteilung erfolgt die Ernennung als Professorin oder Professor zum nächstmöglichen Zeitpunkt nach Abschluss des Tenure-Verfahrens.</p>	Absatz 7 Satz 4: Recht des Senats zur Rückverweisung, wie in Berufungsordnung geregelt, aber wegen Absatz 1 auf Rechtsaufsicht beschränkt.
<p>§ 8 Entscheidungskriterien</p> <p>(1) 1Die Gewährung einer dauerhaften Professur der Besoldungsgruppe W2 oder W3 im Tenure-Track-Verfahren setzt eine qualitätsgesicherte, positive Tenure-Evaluation voraus, die die für eine Berufung üblichen Bewertungsstandards zur Eignung auf eine dauerhafte Professur im jeweiligen Fach einhält. 2Die Voraussetzungen des § 25 Abs. 1 NHG sind zu berücksichtigen.</p> <p>(2) Evaluationskriterien sind in Bezug auf das Zielprofil der in Aussicht gestellten dauerhaften Professur:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) in der Forschung: herausragende und für das Feld relevante und international rezipierte Forschungsergebnisse (nachgewiesen durch z. B. fachlich anerkannte Publikationen und Vortragstätigkeit, Drittmitteleinwendung; sofern die Fachkultur national ausgerichtet ist, werden entsprechende nationale bzw. deutschsprachige (Schlüssel-)Publikationen berücksichtigt);</li><li>b) in der Lehre: anspruchsvolle und innovative Lehrtätigkeit in der grundständigen und forschungsorientierten Lehre (nachgewiesen z. B. durch wirkungsvolle Lehr-Lern-Formate, Austauschprogramme, interdisziplinäre Ansätze) sowie in der Studienberatung und bei der Betreuung von Qualifikationsarbeiten (Bachelor- und Master-Arbeiten, Dissertationen);</li><li>c) in weiteren Aufgabenfeldern, darunter Transfer: Kooperationen mit außeruniversitären Partnern und Aktivitäten, die in die Gesellschaft wirken; Förderung von Studierenden und des wissenschaftlichen Nachwuchses (Promovierende sowie Post-Doktorandinnen und Post-Doktoranden); Führungskompetenz, Teamfähigkeit und Sozialkompetenz (nachgewiesen z. B.</li></ul>	



<p>durch einschlägige Fort- und Weiterbildungen, Engagement in der Personalentwicklung, Vernetzung, Zusammenarbeit innerhalb der Leuphana); Engagement für die Universitätsentwicklung und Campusleben (nachgewiesen z. B. durch Mitwirkung in der akademischen Selbstverwaltung und in internen Entwicklungsprojekten, Veranstaltungen mit Öffentlichkeitswirkung und regionalem Bezug).</p> <p>(3) Die Berufung auf die dauerhafte Professur (Tenure) wird gewährt, wenn die erbrachten Leistungen bezogen auf die für das jeweilige akademische Alter üblichen fachlichen und pädagogischen Leistungen im jeweiligen Fachgebiet als zur Spitzengruppe gehörig bewertet werden; hierbei wird § 9 Abs. 2 entsprechend berücksichtigt.</p>	
<p><b>§ 9 Chancengleichheit</b></p> <p>(1) Soweit eine Stelle befristet ist, ist das Beamten- beziehungsweise Arbeitsverhältnis gemäß § 21a NHG auf Antrag der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers im Falle von Freistellungen (insbesondere Mutterschutz, Elternzeit, Beurlaubung beispielsweise aufgrund der Betreuung eines Kindes oder einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen, Beurlaubung für eine wissenschaftliche Tätigkeit u. a.) oder Teilzeitbeschäftigungen zu verlängern. 2Die Zwischenevaluation beziehungsweise die Tenure-Evaluation verschieben sich um den entsprechenden Zeitraum.</p> <p>(2) Bei der Bewertung von Leistungen werden die wissenschaftliche Laufbahn („akademisches Alter“), persönliche Umstände und Lebensumstände (z. B. Behinderungen, chronische oder länger andauernde akute Erkrankungen, Mutterschutz und Elternzeit, Pflege von Angehörigen) und wissenschaftsrelevante Beiträge zum Wohle der Allgemeinheit angemessen berücksichtigt.</p>	
<p><b>§ 10 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften</b></p> <p>(1) 1Diese Ordnung tritt am Tag der Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana in Kraft. 2Die Ordnung zur Besetzung und Evaluation von Tenure-Track-Professuren vom 21. November 2018 (Leuphana Gazette Nr. 56/18 vom 21. Dezember 2018) tritt gleichzeitig außer Kraft.</p> <p><b>(2)</b> 1Die neue Ordnung gilt demnach für die Ausschreibung von Tenure-Track-Professuren und den daran anschließenden Tenure-Evaluationen ab dem Tag der Bekanntmachung. 2Tenure-Verfahren, die bereits vor diesem Zeitpunkt eingeleitet wurden können nach der alten Ordnung abgeschlossen werden.</p>	

## Ordnung zur Besetzung und Evaluation von Tenure-Track-Professuren

### Präambel

Eine Juniorprofessorin oder ein Juniorprofessor und eine Professorin oder ein Professor auf Zeit kann unter Ausschreibungsverzicht auf eine Professur auf Lebenszeit berufen werden, wenn der Übergang auf eine dauerhafte Professur unter dem Vorbehalt einer positiven Evaluierung in Aussicht gestellt worden war (Tenure-Track-Professur). Ziel dieses Verfahrens ist es, exzellente Nachwuchswissenschaftlerinnen und – wissenschaftler in einer frühen Karrierephase auf eine dauerhafte Professur zu berufen und an die Leuphana Universität Lüneburg zu binden. Zur Förderung der Geschlechtergerechtigkeit im Wissenschaftssystem wird auf aktive Rekrutierung von Wissenschaftlerinnen für Tenure-Track-Professuren gesetzt. Den Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftlern stehen an der Leuphana im Rahmen der akademischen Personalentwicklung Weiterbildungs- und Beratungsmöglichkeiten zur Verfügung. Tenure-Track-Professuren beinhalten im ersten Schritt die Besetzung einer Juniorprofessur mit Tenure Track oder einer Professur auf Zeit mit Tenure Track. Im zweiten Schritt erfolgt die Besetzung einer dauerhaften Professur nach einer erfolgreichen, qualitätsgesicherten Evaluierung. Tenure-Track-Professuren stehen nicht unter Stellenvorbehalt, d. h. die Verfestigung auf eine dauerhafte Professur hängt allein von der positiven Tenure-Evaluation ab.

Der Senat der Leuphana Universität Lüneburg hat die nachstehende Ordnung zur Besetzung und Evaluation von Tenure-Track-Professuren (Tenure-Track-Ordnung) am \_\_\_\_\_ beschlossen. Die vorliegende Ordnung ersetzt die in der Leuphana Gazette Nr. 56/18 am 21. Dezember 2018 bekannt gemachte Ordnung zur Besetzung und Evaluation von Tenure-Track-Professuren.

### § 1 Geltungsbereich

1 Diese Ordnung gilt für

- a) Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren der Besoldungsgruppe W1, denen die Berufung auf eine dauerhafte Professur der Besoldungsgruppe W2/W3 in Aussicht gestellt wird (Juniorprofessur mit Tenure Track)
- b) Professorinnen und Professoren auf Zeit der Besoldungsgruppe W2 befristet, denen die Berufung auf eine dauerhafte Professur der Besoldungsgruppe W2/W3 in Aussicht gestellt wird (Professur mit Tenure Track)
- c) Professorinnen und Professoren auf Zeit der Besoldungsgruppe W3 befristet, denen die Berufung auf eine dauerhafte Professur der Besoldungsgruppe W3 in Aussicht gestellt wird (Professur mit Tenure Track).

2 Sie regelt die Durchführung des Tenure-Track-Verfahrens, in dessen Rahmen Entscheidungen über die Besetzung einer so in Aussicht gestellten dauerhaften Professur herbeigeführt werden.

### § 2 Ausschreibung von Tenure-Track-Professuren

- (1) Tenure-Track-Professuren sind öffentlich in deutscher und englischer Sprache sowie in geeigneter Form in einschlägigen nationalen und internationalen Medien auszuschreiben.
- (2) 1 Die Ausschreibung beinhaltet den ausdrücklichen Hinweis, dass der Übergang auf eine dauerhafte Professur im Fall der positiven Evaluation (Tenure-Evaluation) verbindlich zugesagt wird und nicht unter Stellenvorbehalt steht. 2 Die in § 8 definierten und für die dauerhafte Professur spezifizierten Kriterien, die als Maßstab für die Leistungsbewertung bei der Evaluation dienen, sind mit der Profilierung, spätestens aber bei der Berufung auf die Tenure-Track-Professur zu benennen. 3 Für die Verfestigung der in Aussicht gestellten Professur im Rahmen des Tenure-Track-Verfahrens erfolgt keine erneute Ausschreibung.

- (3) 1Juniorprofessuren oder Professuren können mit Tenure Track ausgeschrieben werden, wenn gemäß Besetzungsplanung eine dauerhafte Professur hinterlegt werden kann. 2Zudem ist sicherzustellen, dass die Fakultät, der die Juniorprofessur oder Professur zugeordnet ist, dauerhaft eine ausreichende Zahl von Stellen für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie Professorinnen und Professoren vorhalten kann, ein entsprechendes Zielprofil für die spätere Berufung auf eine dauerhafte Professur vorliegt, welches im Einklang mit den strategischen, in der Entwicklungsplanung der Hochschule ausgewiesenen Zielen steht.
- (4) Die Gewährung des Tenure Tracks kann gemäß § 26 Abs. 5 Satz 5 NHG in der Regel nur dann erfolgen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber nach der Promotion die Hochschule gewechselt hatte oder mindestens zwei Jahre außerhalb der Leuphana Universität Lüneburg wissenschaftlich tätig war.

### **§ 3 Berufung und Zwischenevaluation bei Tenure-Track-Professuren**

- (1) Soweit sich aus dieser Ordnung keine anderen Regelungen ergeben gilt für die Besetzung von Tenure-Track-Professuren die Berufungsordnung für die Berufung von Professorinnen und Professoren sowie für die Bestellung von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren der Leuphana Universität Lüneburg (BO) in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- (2) 1Für das Berufungsverfahren einer Tenure-Track-Professur wird eine große Berufungskommission nach § 4 Abs. 2 BO gebildet. 2Abweichend von § 7 Abs. 7 Satz 8 BO kann auf die Einholung von Gutachten nicht verzichtet werden. 3Es sind international ausgewiesene Gutachterinnen und Gutachter und, wenn dies vom fachlichen Profil der Professur her geboten erscheint, ausländische Gutachterinnen und Gutachter am Berufungsverfahren zu beteiligen.
- (3) Die Zwischenevaluation von Juniorprofessuren mit Tenure Track wird gemäß der Richtlinie für die Zwischenevaluation von Juniorprofessuren der Leuphana Universität Lüneburg in der jeweils geltenden Fassung und unter Berücksichtigung der spezifizierten Evaluationskriterien durchgeführt.

### **§ 4 Nachträgliche Gewährung eines Tenure Tracks sowie Berufung auf eine Professur unter Ausschreibungsverzicht**

Zur Rufabwehr kann für eine Juniorprofessur

- a) nachträglich ein Tenure Track gewährt werden, der eine Berufung auf eine Professur auf Lebenszeit der Besoldungsgruppe W 2 oder W 3 vorbehaltlich der positiven Tenure-Evaluation unter Ausschreibungsverzicht gewährleistet. Im Zuge dessen kann der Fakultätsrat der zuständigen Fakultät ein entsprechendes Zielprofil für die dauerhafte Professur beschließen.
- b) eine Berufung auf eine dauerhafte Professur oder Professur auf Zeit unter Ausschreibungsverzicht durchgeführt werden, ohne dass die Einleitung eines Tenure-Track-Verfahrens erfolgt, wenn die Voraussetzungen des § 25 Abs. 1 NHG vorliegen. Die Berufung erfolgt gemäß § 26 Abs. 1 Satz 4 NHG.

### **§ 5 Tenure-Kommission**

- (1) 1An der Leuphana Universität Lüneburg wird eine Tenure-Kommission mit ständigen und wechselnden Mitgliedern eingerichtet, die für die Tenure-Evaluationen von Tenure-Track-Professuren zuständig ist. 2Die Tenure-Kommission wirkt fakultätsübergreifend und gewährleistet ein auf vergleichbaren Standards beruhendes qualitätsgesichertes Verfahren zur Evaluation der Leistungen im Rahmen von Tenure-Track-Professuren.
- (2) 1Als ständige Mitglieder gehören der Tenure-Kommission an:
  - a) zwei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und –lehrer, bei denen es sich um international ausgewiesene Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler handeln soll,

- b) zwei externe, international ausgewiesene Universitätsprofessorinnen oder –professoren,
- c) zwei Mitglieder aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- d) zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden,
- e) zwei Mitglieder aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung (beratend und ohne Stimmrecht).

2 Zusätzlich gehören der Tenure-Kommission nach Fach- und Fakultätsbezug wechselnd bei jedem Evaluationsverfahren als weitere stimmberechtigte Mitglieder an:

- f) zwei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und –lehrer mit fachlichem Bezug zur dauerhaften Professur.

3 Für jede Mitgliedergruppe werden Vertreterinnen und Vertreter für den Fall der Verhinderung von Mitgliedern bestimmt. 4 Mindestens 40 vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder sollen Frauen sein und die Hälfte davon soll der Gruppe der Hochschullehrerinnen und -lehrer angehören; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Gleichstellungsbeauftragten. 5 Die ständigen Mitglieder und ihre Vertreterinnen und Vertreter werden vom Senat im Einvernehmen mit dem Präsidium für eine Amtszeit von zwei Jahren berufen; Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden werden für eine Amtszeit von einem Jahr berufen. 6 Die Amtszeit kann einmal verlängert werden. 7 Ein laufendes Tenure-Verfahren wird von einem Mitgliederwechsel innerhalb der Tenure-Kommission nicht berührt. 8 Die wechselnden stimmberechtigten Mitglieder werden vom Fakultätsrat der zuständigen Fakultät im Einvernehmen mit dem Präsidium für die Dauer des jeweiligen Evaluationsverfahrens berufen.

- (3) 1 Den Vorsitz der Tenure-Kommission führt die zuständige Vizepräsidentin oder der zuständige Vizepräsident ohne Stimmrecht. 2 Bei Verhinderung wird sie oder er von einem anderen Präsidiumsmitglied vertreten. 3 Die oder der Vorsitzende koordiniert die Arbeit der Tenure-Kommission und berichtet dem Präsidium und dem Senat über alle relevanten Schritte des Verfahrens in dem Abschlussbericht und informiert das Präsidium im Fall kritischer Verfahrensaspekte unverzüglich. 4 Zur Unterstützung kann die Tenure-Kommission bzw. der oder die Vorsitzende auf das Berufungsmanagement zugreifen.
- (4) 1 Als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht gehören der Tenure-Kommission an:
  - a) die Dekanin oder der Dekan der Fakultät, der fachlich zuständigen Fakultät,
  - b) die Gleichstellungsbeauftragte, die zu den Sitzungen wie ein Mitglied zu laden ist und mit Antrags- und Rederecht teilnehmen kann,
  - c) die oder der Berufungsbeauftragte (Berufungsmanagement) und
  - d) die Vertrauensperson der Schwerbehinderten, wenn Belange von schwerbehinderten oder ihnen gleichgestellten Menschen betroffen sind.
- (5) Personen, die z. B. als Mentorinnen oder Mentoren unterstützende Rollen übernehmen oder in einem engen Beratungsverhältnis zur Kandidatin oder zum Kandidaten stehen, dürfen weder als stimmberechtigtes noch als beratendes Mitglied in das Evaluationsverfahren eingebunden werden.
- (6) 1 Die Tenure-Kommission tritt grundsätzlich zeitnah zu anstehenden Evaluierungen zusammen und berücksichtigt dabei auch die Fristen für sich anschließende Senatssitzungen. 2 Sie entscheidet in der Regel im Rahmen von zwei Sitzungen. 3 Unter Beachtung der gesetzlichen und internen Vorgaben des Datenschutzes kann die Kommission unter Nutzung von Kommunikationsmedien tagen.
- (7) 1 Die Kommission tagt nicht öffentlich. 2 Alle Beteiligten sind zur Vertraulichkeit verpflichtet, insbesondere der Kandidatin oder dem Kandidaten gegenüber. 3 Auch die Namen der Gutachterinnen und Gutachter sind vertraulich. 4 Es gelten die gesetzlichen und vom Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg konkretisierten Ausschluss- und Befangenheitskriterien.

- (8) Soweit sich aus dieser Ordnung keine anderen Regelungen ergeben, gilt die Geschäftsordnung des Senats (GeschO des Senats); ergänzend finden die entsprechenden Regelungen der Berufungsordnung (BO) Anwendung.

## § 6 Evaluationsverfahren

- (1) 1Das Tenure-Verfahren wird spätestens 12 Monate vor Ablauf der Befristung der Tenure-Track-Professur auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten eingeleitet. 2Der Antrag ist an die Dekanin oder den Dekan der Fakultät zu richten, der die Professur fachlich zugeordnet ist. 3Mit dem Antrag sollen folgende Unterlagen eingereicht werden:
- ein von der Kandidatin oder dem Kandidaten grundsätzlich in englischer Sprache erstellter Selbstbericht, in dem die Leistungen in Forschung, Lehre, Transfer und weiteren Aufgabenfeldern unter Bezugnahme auf das Zielprofil und ggf. auf die in der Berufungsvereinbarung spezifizierten Evaluationskriterien dargestellt werden;
  - Lebenslauf;
  - Publikationsliste;
  - Übersicht über eingeworbene und beantragte Drittmittel;
  - drei Themenvorschläge für einen im Rahmen der Tenure-Evaluation zu haltenden wissenschaftlichen Vortrag, deren Themen sich hinreichend voneinander unterscheiden und das Profil und die Perspektive der zukünftigen Professur berücksichtigen müssen.
- 4Die Dekanin oder der Dekan leitet den Antrag mit den eingereichten Unterlagen unverzüglich an an den oder die Vorsitzende der Tenure-Kommission weiter.
- (2) 1Die oder der Vorsitzende gibt der zuständigen Studiendekanin oder dem zuständigen Studiendekan die Möglichkeit, eine schriftliche Stellungnahme zur Bewertung der Lehrleistungen abzugeben. 2Darüber hinaus kann die Dekanin oder der Dekan eine eigene schriftliche Stellungnahme zu den Leistungen der Professorin oder des Professors in Forschung, Lehre, Transfer und weiteren Aufgabenfeldern und unter Bezugnahme auf die spezifizierten Evaluationskriterien einreichen. 3Der Fakultätsrat der zuständigen Fakultät schlägt eine ausreichende Anzahl geeigneter Gutachterinnen und Gutachter vor; in der Regel mindestens sechs. 4Die Tenure-Kommission holt aus diesem Kreis mindestens drei Fachgutachten von externen, international ausgewiesenen Gutachterinnen und Gutachtern und, wenn dies vom fachlichen Profil der Professur her geboten erscheint, ausländischen Gutachterinnen und Gutachtern ein. 5Gegenstand der Begutachtung ist die Beurteilung der Leistungen der Kandidatin oder des Kandidaten in Bezug auf die spezifizierten Evaluationskriterien und der Eignung für das Zielprofil der in Aussicht gestellten Professur. 6Dazu werden den Gutachterinnen und Gutachtern der Selbstbericht mit allen von der Kandidatin oder dem Kandidaten eingereichten Unterlagen, das Zielprofil, diese Tenure-Track-Ordnung sowie die gesetzlichen und vom Präsidium konkretisierten Ausschluss- und Befangenheitskriterien zur Verfügung gestellt.
- (3) 1Die Tenure-Kommission lädt die Kandidatin oder den Kandidaten zu einem hochschulöffentlichen Vortrag und zu einer nicht öffentlichen Aussprache mit der Tenure-Kommission ein. 2Das Thema des Vortrags wird von der Tenure-Kommission aus den drei von der Kandidatin oder dem Kandidaten eingereichten Themen ausgewählt.
- (4) 1Auf Grundlage der im Rahmen der gemäß Absätze 1 bis 3 gewonnenen Erkenntnisse erarbeitet die Tenure-Kommission einen begründeten Entscheidungsvorschlag, in dem die von der Kandidatin oder dem Kandidaten erbrachten Leistungen anhand der in § 8 definierten und mit der Profilierung oder spätestens bei Berufung auf die Tenure-Track-Professur spezifizierten Evaluationskriterien bewertet werden und eine Empfehlung abgegeben wird, ob die Kandidatin oder der Kandidat auf die dauerhafte Professur berufen werden soll. 2Dabei sind die Voraussetzungen des § 25 Abs. 1 NHG zu

berücksichtigen. 3Leistungen oder Umstände, die erst nach Einreichung des Selbstberichts bekannt werden, können bis zu diesem Zeitpunkt berücksichtigt werden. 4Die oder der Vorsitzende verfasst einen schriftlichen Abschlussbericht zum Verfahren und zum Entscheidungsvorschlag der Tenure-Kommission.

- (5) 1Der Entscheidungsvorschlag der Tenure-Kommission soll spätestens sechs Monate vor Ende des Befristungszeitraumes der Tenure-Track-Professur vorliegen. 2Die Tenure-Kommission übermittelt einen Abschlussbericht inklusive des Entscheidungsvorschlags zur Evaluierung dem Fakultätsrat der zuständigen Fakultät.

## **§ 7 Evaluationsentscheidung; Berufung**

- (1) Das Evaluationsergebnis der Tenure-Kommission ist für die Universitätsgremien inhaltlich maßgebend.
- (2) 1Die von der Kandidatin oder dem Kandidaten eingereichten Unterlagen (§ 6 Abs. 1), die Gutachten, die Stellungnahmen der Studiendekanin oder des Studiendekans und der Dekanin oder des Dekans sowie der Abschlussbericht der Tenure-Kommission werden dem zuständigen Dekanat übermittelt. 2Die Dekanin oder der Dekan holt Stellungnahmen der Gleichstellungsbeauftragten und ggf. der Vertrauensperson der Schwerbehinderten ein, die bei der Beschlussfassung zu berücksichtigen sind.
- (3) 1Die Evaluationsentscheidung der Tenure-Kommission ist dem zuständigen Fakultätsrat zur Beschlussfassung in der nächstmöglichen nichtöffentlichen Sitzung vorzulegen; die in Absatz 2 aufgeführten Unterlagen werden dem Fakultätsrat zur Einsichtnahme zugänglich gemacht. 2Gegebenenfalls ist eine außerordentliche Fakultätsratssitzung einzuberufen.
- (4) 1Die oder der Vorsitzende der Tenure-Kommission nimmt an den Beratungen des Fakultätsrats teil. 2Die übrigen Mitglieder der Tenure-Kommission können an den Beratungen des Fakultätsrates teilnehmen.
- (5) 1Bei der Beschlussfassung über die Tenure-Evaluation sind von den Mitgliedern des Fakultätsrates die Gruppe der Hochschullehrerinnen und -lehrer, der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Studierenden stimmberechtigt (§ 5 Abs. 3 Satz 4 GeschO des Senats). 2§ 5 Abs. 3 der GeschO des Senats gilt entsprechend.
- (6) 1Der Fakultätsrat soll seine Beschlussfassung dem Präsidium mit der vollständigen Dokumentation spätestens vier Wochen nach Beschlussfassung vorlegen. 2Stimmt der Fakultätsrat der Evaluationsentscheidung nicht zu, weist die Dekanin oder Dekan sie an die Tenure-Kommission zur Überarbeitung zurück und informiert das Präsidium. 3Die Evaluationsentscheidung soll vom Präsidium zurückverwiesen werden, wenn die hauptberufliche Gleichstellungsbeauftragte der Universität eine Verletzung des Gleichstellungsauftrags geltend macht; § 42 Abs. 4 Satz 3 NHG gilt entsprechend.
- (7) 1Der Senat nimmt zur Evaluationsentscheidung Stellung. 2Die Stellungnahme des Senats wird in seiner nächstmöglichen Sitzung eingeholt. 3Zu der Senatssitzung werden sowohl die oder der Vorsitzende der Tenure- Kommission als auch die Dekanin oder der Dekan der betroffenen Fakultät eingeladen. 4Der Senat kann die Evaluationsentscheidung einmal zurückverweisen.
- (8) 1Das Präsidium entscheidet über die Tenure-Evaluation abschließend. 2Vor einer negativen Entscheidung ist die Kandidatin oder der Kandidat durch das Präsidium schriftlich oder mündlich anzuhören. 3Im Falle der positiv beschiedenen Tenure-Evaluation entscheidet das Präsidium über die Ruferteilung auf die nachfolgende Professur im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat. 4Im Falle einer negativ beschiedenen Tenure-Evaluation erteilt die Präsidentin oder der Präsident der Kandidatin oder dem Kandidaten einen schriftlichen Bescheid.

- (9) Im Falle einer Ruferteilung erfolgt die Ernennung als Professorin oder Professor zum nächstmöglichen Zeitpunkt nach Abschluss des Tenure-Verfahrens.

### **§ 8 Entscheidungskriterien**

- (1) 1Die Gewährung einer dauerhaften Professur der Besoldungsgruppe W2 oder W3 im Tenure-Track-Verfahren setzt eine qualitätsgesicherte, positive Tenure-Evaluation voraus, die die für eine Berufung üblichen Bewertungsstandards zur Eignung auf eine dauerhafte Professur im jeweiligen Fach einhält. 2Die Voraussetzungen des § 25 Abs. 1 NHG sind zu berücksichtigen.
- (2) Evaluationskriterien sind in Bezug auf das Zielprofil der in Aussicht gestellten dauerhaften Professur:
  - a) in der Forschung: herausragende und für das Feld relevante und international rezipierte Forschungsergebnisse (nachgewiesen durch z. B. fachlich anerkannte Publikationen und Vortragstätigkeit, Drittmitteleinwerbung; sofern die Fachkultur national ausgerichtet ist, werden entsprechende nationale bzw. deutschsprachige (Schlüssel-)Publikationen berücksichtigt);
  - b) in der Lehre: anspruchsvolle und innovative Lehrtätigkeit in der grundständigen und forschungsorientierten Lehre (nachgewiesen z. B. durch wirkungsvolle Lehr-Lern-Formate, Austauschprogramme, interdisziplinäre Ansätze) sowie in der Studienberatung und bei der Betreuung von Qualifikationsarbeiten (Bachelor- und Master-Arbeiten, Dissertationen);
  - c) in weiteren Aufgabenfeldern, darunter Transfer: Kooperationen mit außeruniversitären Partnern und Aktivitäten, die in die Gesellschaft wirken; Förderung von Studierenden und des wissenschaftlichen Nachwuchses (Promovierende sowie Post-Doktorandinnen und Post-Doktoranden); Führungskompetenz, Teamfähigkeit und Sozialkompetenz (nachgewiesen z. B. durch einschlägige Fort- und Weiterbildungen, Engagement in der Personalentwicklung, Vernetzung, Zusammenarbeit innerhalb der Leuphana); Engagement für die Universitätsentwicklung und Campusleben (nachgewiesen z. B. durch Mitwirkung in der akademischen Selbstverwaltung und in internen Entwicklungsprojekten, Veranstaltungen mit Öffentlichkeitswirkung und regionalem Bezug).
- (3) Die Berufung auf die dauerhafte Professur (Tenure) wird gewährt, wenn die erbrachten Leistungen bezogen auf die für das jeweilige akademische Alter üblichen fachlichen und pädagogischen Leistungen im jeweiligen Fachgebiet als zur Spitzengruppe gehörig bewertet werden; hierbei wird § 9 Abs. 2 entsprechend berücksichtigt.

### **§ 9 Chancengleichheit**

- (1) 1Soweit eine Stelle befristet ist, ist das Beamten- beziehungsweise Arbeitsverhältnis gemäß § 21a NHG auf Antrag der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers im Falle von Freistellungen (insbesondere Mutterschutz, Elternzeit, Beurlaubung beispielsweise aufgrund der Betreuung eines Kindes oder einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen, Beurlaubung für eine wissenschaftliche Tätigkeit u. a.) oder Teilzeitbeschäftigungen zu verlängern. 2Die Zwischenevaluation beziehungsweise die Tenure-Evaluation verschieben sich um den entsprechenden Zeitraum.
- (2) Bei der Bewertung von Leistungen werden die wissenschaftliche Laufbahn („akademisches Alter“), persönliche Umstände und Lebensumstände (z. B. Behinderungen, chronische oder länger andauernde akute Erkrankungen, Mutterschutz und Elternzeit, Pflege von Angehörigen) und wissenschaftsrelevante Beiträge zum Wohle der Allgemeinheit angemessen berücksichtigt.

## **§ 10 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften**

- (1) 1Diese Ordnung tritt am Tag der Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana in Kraft. 2Die Ordnung zur Besetzung und Evaluation von Tenure-Track-Professuren vom 21. November 2018 (Leuphana Gazette Nr. 56/18 vom 21. Dezember 2018) tritt gleichzeitig außer Kraft.
- (2) 1Die neue Ordnung gilt demnach für die Ausschreibung von Tenure-Track-Professuren und den daran anschließenden Tenure-Evaluationen ab dem Tag der Bekanntmachung. 2Tenure-Verfahren, die bereits vor diesem Zeitpunkt eingeleitet wurden können nach der alten Ordnung abgeschlossen werden.

**ENTWURF**